

Abschrift



**Sächsisches
Landesarbeitsgericht**

Zwickauer Straße 54, 08112 Chemnitz
Postfach 7 04, 09007 Chemnitz

Bitte bei allen Schreiben angeben:

Az.: 2 Sa 121/12

6 Ca 6003/11 ArbG Bautzen, Außenkammern Görlitz

Verkündet am 13. Mai 2013

gez. [Redacted]
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Berufungsklägerin/Klägerin -

Prozessbevollm.: Rechtsanwälte Bergert & Bergert
Elisabethstraße 33, 02826 Görlitz

gegen

Stadt G [Redacted]
vertreten durch den Oberbürgermeister [Redacted]
[Redacted]

- Berufungsbeklagte/Beklagte -

Prozessbevollm.:

Landkreis G [Redacted]
vertreten durch den Landrat [Redacted]
[Redacted]

- Streitverkündeter -

Prozessbevollm.:

hat das Sächsische Landesarbeitsgericht - Kammer 2 - durch den Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichts [REDACTED] als Vorsitzenden und die ehrenamtlichen Richter Herrn [REDACTED] und Herrn [REDACTED] auf die mündliche Verhandlung vom 13. Mai 2013

für **R e c h t** erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Arbeitsgerichts Bautzen vom 01.12.2011 – 6 Ca 6003/11 –

a b g e ä n d e r t :

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin vom 01.10.2007 bis 31.12.2008 Vergütung gemäß der Entgeltgruppe 9 des TVöD zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus den jeweils rückständigen monatlichen Bruttodifferenzbeträgen zwischen den Entgeltgruppen 8 und 9 TVöD ab dem auf den jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt folgenden Tag zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Revision ist nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten in dem Berufungsverfahren unverändert über die zutreffende Vergütung der Klägerin. In diesem Zusammenhang geht es ebenfalls weiter unverändert darum, ob sich deren Tätigkeit mit Auswirkung auf ihre Vergütung verändert habe oder ob der Sachverhalt nach den Grundsätzen einer korrigierenden Rückgruppierung zu beurteilen ist.

Wegen des Tatbestandes wird aufgrund der Regelung in § 69 Abs. 3 Satz 2 ArbGG im Wesentlichen auf denjenigen des angefochtenen Urteils des Arbeitsgerichts Bautzen vom 01.12.2011 – 6 Ca 6003/11 – Bezug genommen. Dort ist das auch für das Berufungsverfahren streiterhebliche tatsächliche Vorbringen beider Parteien nach Aktenlage und dem Ergebnis des Berufungsverfahrens vollständig und richtig beurkundet. Tatbestandsrügen sind nicht erhoben.

Das Arbeitsgericht hat die Klägerin abgewiesen mit ihren Anträgen,

festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihr vom 01.10.2007 bis zum 31.12.2008 Vergütung gemäß der Entgeltgruppe 9 des TVöD zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus den jeweils rückständigen monatlichen Bruttodifferenzbeträgen zwischen den Entgeltgruppen 8 und 9 TVöD ab dem auf den jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt folgenden Tag zu zahlen,

hilfsweise

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag von 7.697,81 € brutto nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB

aus 492,37 € seit dem 01.11.2007,
aus weiteren 492,37 € seit dem 01.12.2007,
aus weiteren 492,37 € seit dem 01.01.2008,
aus weiteren 504,93 € seit dem 01.02.2008,
aus weiteren 504,93 € seit dem 01.03.2008,
aus weiteren 504,93 € seit dem 01.04.2008,
aus weiteren 363,05 € seit dem 01.05.2008,
aus weiteren 526,41 € seit dem 01.06.2008,
aus weiteren 526,41 € seit dem 01.07.2008,
aus weiteren 548,34 € seit dem 01.08.2008,
aus weiteren 548,34 € seit dem 01.09.2008,
aus weiteren 548,34 € seit dem 01.10.2008,
aus weiteren 548,34 € seit dem 01.11.2008,
aus weiteren 548,34 € seit dem 01.12.2008,
aus weiteren 548,34 € seit dem 01.01.2009

zu zahlen.

Damit hat das Arbeitsgericht den Anträgen auf Klageabweisung der Beklagten sowie des auf die Streitverkündung der Klägerin beigetretenen Landkreises entsprochen.

Entgegen deren Auffassung hat das Arbeitsgericht die Klage mit ihrem auf Feststellung gerichteten Hauptantrag für zulässig gehalten. Allerdings habe die Klägerin keinen Anspruch auf Vergütung nach der von ihr erstrebten Entgeltgruppe 9, weshalb auch der dies voraussetzende hilfsweise verfolgte Zahlungsanspruch nicht bestehe.

Tragender Entscheidungsgrund ist, dass die Klägerin zwar ungeachtet der Änderungsvereinbarung vom (richtig:) 23.03.2007 nicht gehindert sei, die Richtigkeit ihrer Eingruppierung gerichtlich überprüfen zu lassen. Allerdings sei es ihr nicht gelungen, das Vorliegen der Voraussetzungen für die von ihr begehrte Entgeltgruppe darzulegen (Seite 13 des Urteils, Seite 15 des Urteils, S. 19 f. des Urteils).

Das Arbeitsgericht konzidiert der Klägerin gründliche und vielseitige Fachkenntnisse. Nicht hingegen erforderte ihre Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse.

Die Klägerin hat gegen das ihr am 06.02.2012 zugestellte Urteil am 02.03.2012 Berufung eingelegt und diese nach rechtzeitig beantragter Verlängerung der Frist zur Begründung der Berufung bis 10.05.2012 am 10.05.2012 ausgeführt.

Im Kern verweist die Klägerin auf die vom Arbeitsgericht verkannte Darlegungs- und Beweislast.

Die Klägerin beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts Bautzen vom
01.12.2011 – 6 Ca 6003/11 –

festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihr vom 01.10.2007 bis zum 31.12.2008 Vergütung gemäß der Entgeltgruppe 9 des TVöD zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus den jeweils rückständigen monatlichen Bruttodifferenzbeträgen zwischen den Entgeltgruppen 8 und 9 TVöD ab dem auf den jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt folgenden Tag zu zahlen,

hilfsweise

die Beklagte zu verurteilen, ihr, der Klägerin, einen Betrag von 7.697,81 € brutto nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB

aus 492,37 € seit dem 01.11.2007,
aus weiteren 492,37 € seit dem 01.12.2007,
aus weiteren 492,37 € seit dem 01.01.2008,
aus weiteren 504,93 € seit dem 01.02.2008,
aus weiteren 504,93 € seit dem 01.03.2008,
aus weiteren 504,93 € seit dem 01.04.2008,
aus weiteren 363,05 € seit dem 01.05.2008,
aus weiteren 526,41 € seit dem 01.06.2008,
aus weiteren 526,41 € seit dem 01.07.2008,
aus weiteren 548,34 € seit dem 01.08.2008,
aus weiteren 548,34 € seit dem 01.09.2008,
aus weiteren 548,34 € seit dem 01.10.2008,
aus weiteren 548,34 € seit dem 01.11.2008,
aus weiteren 548,34 € seit dem 01.12.2008,
aus weiteren 548,34 € seit dem 01.01.2009

zu zahlen.

Die Beklagte und der Streitverkündete beantragen

die Zurückweisung der Berufung.

Beide verteidigen das Ausgangsurteil. Entgegen der von der Klägerin vertretenen Auffassung trage diese Darlegungs- und ggf. Beweislast für die Voraussetzungen der erstrebten Vergütung. Maßgebend für die Änderungsvereinbarung sei die festgestellte Änderung der klägerischen Tätigkeiten (ab 2006) gewesen. Gerade aus diesem Grund sei auch die klägerische Stellenbeschreibung im Jahre 2006 geän-

dert worden, weshalb es sich bei der Änderungsvereinbarung vom 23.03.2007 um eine konstitutive Abrede über die klägerische Tätigkeit handele.

Unmaßgeblich könne deshalb auch ein von der Klägerin mittlerweile vorgelegtes Protokoll über eine Dienstberatung vom 15.06.2005 sein.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens beider Parteien wird des Weiteren auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

Das vorerwähnte Protokoll ergibt eine Anordnung des von der Kammer als Zeugen vernommenen [REDACTED] an die Mitarbeiter, darunter die Klägerin, u. a. des Inhalts:

- Die Zuständigkeit und Einzelfallbearbeitung liegt bis zum Abschluss des Vorgangs beim jeweiligen Sachbearbeiter, und es ist eine vollständig eigenständige Aufgabenwahrnehmung gefordert;
- dies gilt auch für die Ermessensausübung;
- die Mitarbeiter haben eigenständig in Gesetzgebung, Kommentierungen und Rechtsprechung zu recherchieren.

Die Kammer hat auf Antrag der Beklagten und des Streitverkündeten bzw. auf Antrag beider Parteien und des Streitverkündeten (in dieser zwar nicht zeitlichen, jedoch sachlichen Reihenfolge aufgrund Ausbleibens des Zeugen [REDACTED] in der ersten Berufungsverhandlung) Beweis erhoben durch nichteidliche Vernehmung der Zeugen [REDACTED] sowie des vorerwähnten [REDACTED] zu folgenden Beweisthemen:

- Die Klägerin hatte bei der Beklagten eine Stelle als Sachbearbeiterin Versicherungsamt Grundsicherung und nicht eine Stelle als Sachbearbeiterin Sozialhilfe inne ([REDACTED])
- Die Klägerin hat die in der Stellenbeschreibung vom 02.05.2005 – Stand 2006 – angegebenen Tätigkeiten auch über den 31.12.2006 hinaus ausgeführt ([REDACTED]).

- Zur laufenden Nr. 3 der Stellenbeschreibung (Grundsicherung nach SGB XII): Diese Tätigkeit der Klägerin, die sich in unterschiedliche Arbeitsvorgänge aufgliederte, beschränkte sich ausschließlich auf den Bereich Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel des SGB XII). Die Klägerin musste für diese Tätigkeit nicht das gesamte Sozial-, Verwaltungs- und Haushaltsrecht beherrschen, sondern nur einen engen Ausschnitt des Sozialrechts, und zwar das 4. Kapitel des SGB XII [REDACTED]
- Nur in diesem engen begrenzten Ausschnitt des Sozialrechts bearbeitete die Klägerin in einfachen und gleichgelagerten Fällen selbständig Anträge und erstellte Bescheide ([REDACTED])
- Bei der Bearbeitung tatsächlicher und/oder rechtlich schwieriger Fälle war der Sachgebietsleiter hinzuzuziehen und einzubinden, dem die Bearbeitung vorbehalten war [REDACTED].
- Die selbständige Erstellung der Sozialhilfebescheide beschränkte sich dabei auf die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und die Entscheidung über die Bewilligung oder Versagung der Leistung. Etwasiges Ermessen, das von der Klägerin insoweit auszuüben war, sei durch Verordnungen und Verwaltungsrichtlinien beschränkt gewesen ([REDACTED]).
- Die Tätigkeiten der Klägerin „Aufklärung, Beratung, Auskunft von Bürgern“ einerseits, „Bearbeitung von Anträgen“ andererseits bildeten auch keinen einheitlichen Arbeitsvorgang. Aufklärung, Beratung und Auskunft sind nicht Bestandteil der Entgegennahme und Prüfung von Anträgen sowie der Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen für den begehrten Anspruch vorliegen. Sie stellen vielmehr reines Verwaltungshandeln dar [REDACTED]
- Die Klägerin hat ab dem Jahre 2007 nur Tätigkeiten nach der vorgenannten Stellenbeschreibung Nr. 3, aber nicht die weiteren dort gelisteten Tätigkeiten ausgeführt [REDACTED]
- Unzutreffend ist, dass bei der Bearbeitung tatsächlich und/oder rechtlich schwieriger Fälle der Sachgebietsleiter hinzuzuziehen und einzubinden war und diesem die Bearbeitung vorbehalten war. Sämtliche Anträge – ob einfach oder tatsächlich oder rechtlich schwierig – wurden allein von der Klägerin bearbeitet [REDACTED]
- Es trifft nicht zu, dass die Klägerin einfache und gleichgelagerte Sachverhalte mit sich wiederholenden Fragestellungen bearbeitete. Sie erstellte sämtliche Bescheide – ob für einfache als auch für schwierige Sachverhalte – im Bereich der Grundsicherung und der Hilfe zum Lebensunterhalt ([REDACTED])

- Es ist falsch, dass der erhebliche Teil der Tätigkeit der Klägerin darin bestand, die Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen zu prüfen, fehlende Unterlagen anzufordern und insoweit Telefonate zu führen ().
- Unzutreffend ist, dass sich die selbständige Erstellung der Sozialhilfebescheide auf die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und die Entscheidung über die Bewilligung oder Versagung der Leistungen beschränkt hätte ().
- Der Bereich „Aufklärung, Beratung, Auskunft“ stelle keinen eigenen Arbeitsvorgang dar. Die Klägerin habe mögliche Ansprüche der Hilfesuchenden zu prüfen und diese ggf. zu bewilligen gehabt. Lediglich bei Unzuständigkeit habe sie an den zuständigen Kollegen verwiesen ().

Über den Hergang der Vernehmungen unterrichten die Niederschriften über die Berufungsverhandlungen vom 15.02.2013 sowie vom 13.05.2013. Aus diesen sind auch die Aussagen der Zeugen zu den Beweissätzen sowie auf ergänzend an sie gerichtete Fragen ersichtlich.

Entscheidungsgründe:

A.

Die zulässige Berufung ist begründet.

I.

Die Klage ist mit ihrem auf Feststellung gerichteten Hauptantrag aus den zutreffenden Erwägungen in Abschnitt I. der Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils zulässig. Insoweit folgt die Berufungskammer den Entscheidungsgründen und sieht von deren erneuter Darstellung ab (§ 69 Abs. 2 ArbGG).

II.

Der Hauptantrag ist auch begründet. Denn es ist in Abänderung des Ausgangsurteils die Verpflichtung der Beklagten festzustellen, der Klägerin im streitgegenständlichen Zeitraum Vergütung gemäß der Entgeltgruppe 9 des TVöD zu bezahlen, weswegen auch der Zinsanspruch besteht.

Mit der Ausurteilung des Hauptanspruchs fällt der Hilfsantrag nicht zur Entscheidung an.

1. Wiederum mit dem Ausgangsurteil allerdings ist davon auszugehen, dass der Anspruch nicht an der Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen der Beklagten und dem Streitverkündeten scheitert. Auswirkungen auf Ansprüche der Klägerin gegen die Beklagte aus dem streitgegenständlichen Zeitraum vor dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf den Streitverkündeten kommt dieser Vereinbarung weder ausdrücklich noch der Sache nach zu, und es kann sie dies auch nicht zu Lasten der an ihr nicht beteiligten Klägerin haben.

2. Mitzugehen ist auch mit der arbeitsgerichtlichen Annahme, wonach der klägerischen Forderung die Änderungsvereinbarung vom 23.03.2007 nicht entgegensteht.

Diese Vereinbarung bezieht sich bereits im Wortlaut nicht auf eine Veränderung der klägerischen Tätigkeit, sondern knüpft ersichtlich an die zum Zeitpunkt der Abmachung angetroffene Stellenbeschreibung an.

Geändert worden ist lediglich die Angabe der Vergütungsgruppe im Arbeitsvertrag der Parteien.

Die Änderungsvereinbarung gewinnt einen die Arbeitsaufgaben der Klägerin betreffenden konstitutiven Charakter auch nicht dadurch, dass der gewählte Zeitpunkt ihres Inkrafttretens derjenigen Frist entspricht, die für eine Änderungskündigung zu wahren gewesen wäre. Denn vom Geschäftssinn der Abrede ging es allein um die Veränderung der Vergütungsgruppe in Reaktion auf einen Befund im Rahmen der Stellenbewertung.

3. Für die Umstellung der Vergütung bei gleichbleibender Tätigkeit gilt, dass ein Änderungsvertrag der hier in Rede stehenden Art mit Nennung einer neuen Vergütung nichts daran ändert, dass der Sache nach eine Rückgruppierung vorgenommen ist. Diese Abmachung hebt die dem Arbeitsverhältnis der Parteien zugrunde liegende Tarifautomatik nicht auf. Sie stellt in der Sache lediglich eine Dokumentation der von der Beklagten ihrerseits für richtig gehaltenen und von der Klägerin damals, möglicherweise unter Kündigungsdruck, nicht in Frage gestellten tariflichen Wertigkeit ihrer vertragsgemäßen Tätigkeit dar. In einem solchen Fall der korrigierenden Rückgruppierung muss der Arbeitgeber, wenn sich der Arbeitnehmer auf die ihm vom Arbeitgeber zuvor als maßgeblich mitgeteilte und der Vergütung zugrunde gelegte Vergütungsgruppe beruft, die objektive Fehlerhaftigkeit der bisher gewährten Vergütung darlegen und ggf. beweisen. Der Arbeitgeber hat die tarifliche Bewertung, wenn er dies für geboten hält, neu vorzunehmen. Ihn trifft die Darlegungs- und ggf. Beweislast für die objektive Fehlerhaftigkeit der zunächst mitgeteilten und umgesetzten und nunmehr nach seiner Auffassung zu korrigierenden Eingruppierung. Zu einer Änderung der mitgeteilten Vergütungsgruppe ist er nur berechtigt, wenn die bisherige tarifliche Bewertung, die er dem Arbeitnehmer gegenüber nachgewiesen hat, fehlerhaft war (vgl. zum Vorstehenden die bereits vom Arbeitsgericht angezogene Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 15.06.2011 – 4 AZR 737/09 – Juris m. w. N.).

Hier ist nach dem Ergebnis des Berufungsverfahrens von einer unverändert gebliebenen Tätigkeit der Klägerin auszugehen (a), weswegen entgegen der Annahme des Ausgangsgerichts der Hauptanspruch nicht an fehlendem Vorbringen der Klägerin scheitern konnte; vielmehr besteht der Anspruch deshalb, weil die Beklagte

als frühere Arbeitgeberin der Klägerin die objektive Fehlerhaftigkeit der bisher gewährten Vergütung jedenfalls nicht bewiesen hat (b).

a) Die angesprochene Tarifautomatik besagt nichts darüber, wie die Klägerin als Tarifangestellte des öffentlichen Dienstes zu beschäftigen ist.

Mit ihrer Verpflichtung zu jeder den Merkmalen ihrer Vergütungsgruppe entsprechenden Tätigkeiten korrespondiert auch ein Anspruch auf entsprechend werthaltige Beschäftigung.

Vollzieht sich die Entwertung der Tätigkeit schleichend (etwa durch Technisierung der Arbeit oder durch sonstige Umstände) und wird dies durch Änderung der Stellenbeschreibung nachvollzogen, verändert das den Beschäftigungsanspruch nicht.

Erfolgt die Veränderung der Arbeitsaufgabe nicht im Rahmen des Direktionsrechts oder einvernehmlich oder qua Änderungskündigung, wirken sich die Grundsätze der vorgenannten Tarifautomatik zu Lasten des Arbeitnehmers nur aus, wenn der Arbeitgeber die Veränderung der bisher ausgeübten Tätigkeit darlegt und im Streitfall auch beweist.

Hier ist die strittige Änderung der klägerischen Tätigkeit nach dem Ergebnis des Berufungsverfahrens nicht bewiesen:

(1) Die Änderungsvereinbarung unter dem 23.03.2007 gibt für die – ab 2006 reklamierte – Änderung der klägerischen Tätigkeit so nichts her.

In der Vereinbarung wird auf eine „Veränderung der Stellenbeschreibung“ Bezug genommen.

Am 23.03.2007 existierte lediglich die Stellenbeschreibung vom 03.05.2005, in der der Zeuge [REDACTED] seine handschriftlichen Änderungen angebracht hatte. Dabei hat der Zeuge nach seiner Aussage auf Stelleninterview und im Rahmen der Zuarbeit gegenüber der Stellenbewertungskommission gehandelt, ohne allerdings – so seine Aussage – bei mehr als 900 Mitarbeitern Kenntnis über Einzelheiten der klägerischen Tätigkeit gehabt zu haben.

Bestenfalls stellen die von ihm angebrachten Änderungen demgemäß das Ergebnis einer (des Zeugen) Bewertung hinsichtlich der Prozentanteile der Arbeitsvorgänge dar. Dokumentiert wird dadurch eine Veränderung der Arbeitsvorgänge für sich nicht.

Nach wie vor lautet die Stellenbeschreibung auf eine Tätigkeit im Sachgebiet Versicherungs- und Grundsicherungsamt. Die Stellenbezeichnung lautet unverändert auf Sachbearbeiterin Versicherungsamt und Grundsicherung. Unverändert gibt es den Arbeitsvorgang der „Wahrnehmung bzw. Sicherung von Aufgaben auf der Grundlage des SGB I, IV, V, VI, X, XI sowie der RVO“. Unverändert geblieben sind die „Aufgaben im Rahmen der Amtshilfepflicht (§§ 3 ff. SGB X)“. Geblieben ist der Arbeitsvorgang „SGB XII Bearbeitung von Grundsicherung“. Auch der Restanteil „Aufgaben auf dem Gebiet der Leistungsfeststellung im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung“ hat sich nicht geändert.

Auch die Angaben zur Organisationsstruktur wurden nicht geändert (Bezeichnung des Aufgabenbereichs; Angabe, wem die Stelle unterstellt ist; Angabe, wer der Stelle unterstellt ist; Angabe, wen die Stelle vertritt; Angabe, von wem die Stelle vertreten wird).

Unverändert gelassen wurden auch die dem Stelleninhaber übertragenen Befugnisse wie Entscheidungsbefugnis in den Angelegenheiten „GSIG SGB XII, lt. Bewilligungsbefugnis Amt 40“, die Unterschriftsbefugnis „lt. Regelung in der AGA, Amt 40“ sowie die Anordnungsbefugnis „lt. Unterschriftsbefugnis zum Kostenverkehr, Verfügungsbefugnis lt. Hauptsatzung der Stadt G[REDACTED]“.

Im Abschnitt „Rechtskenntnisse, Prüfungen“ sind die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Gesetzes-, Fach- und Spezialkenntnisse (SGB I, IV, V, VI, X, XI, XII, RVO, Verwaltungsrecht, Haushaltsrecht) unberührt geblieben.

Angesichts des mittlerweile vorgelegten Protokolls über die Dienstberatung am 15.06.2005 vom 20.06.2005 sowie seines Inhalts ist erst recht nicht deutlich, warum durch eine Änderung der Stellenbeschreibung im Jahre 2006 bei der Angabe der Prozentanteile der Arbeitsvorgänge die Zuständigkeit und Einzelfallbearbeitung bis zum Abschluss des Vorgangs nicht mehr bei der Klägerin gelegen habe bzw. keine vollständig eigenständige Aufgabenwahrnehmung (mehr) gefordert gewesen sei. Entsprechendes gilt für die Ermessensausübung und den Umstand, dass die Mitarbeiter eigenständig in Gesetzgebung, Kommentierungen und Rechtsprechung zu recherchieren hätten.

(2) Ein der früheren Arbeitgeberin der Klägerin günstigeres Ergebnis lässt sich bereits objektiv nicht aus den Aussagen des Zeugen [REDACTED] herleiten. Denn danach ist die Kongruenz der klägerischen Tätigkeit mit ihrer Beschreibung (in der Stellenbeschreibung aus 2005) jedenfalls nicht im Sinne einer gegenständlichen Änderung in Frage gestellt.

b) Unbewiesen nach dem Ergebnis des Berufungsverfahrens ist auch die objektive Fehlerhaftigkeit der ursprünglich der Klägerin mitgeteilten und gewährten Vergütung:

(1) Die Fehlerhaftigkeit der ursprünglich der Klägerin mitgeteilten und gewährten Vergütung ist jedenfalls nicht allein dadurch bewiesen, dass der Zeuge [REDACTED] an der Stellenbeschreibung aus dem Jahre 2005 im Jahre 2006 nach einem Stelleninterview und ohne eigenständige Kenntnisse der klägerischen Tätigkeit Veränderungen vorgenommen hat.

(2) Nicht festzustellen ist die Unrichtigkeit der durch die bisherige Vergütung der Klägerin im Ergebnis konzidierten „umfassenden“ Fachkenntnisse.

Insoweit kam es aufgrund der Beweislastverteilung nicht auf die Annahme des Arbeitsgerichts an, es sei nicht erkennbar und nicht nachvollziehbar vorgetragen, welche genauen und vertieften Kenntnisse des Unterhaltsrechts, des Kranken- und Rentenversicherungsrechts, des Erb- und Steuerrechts die Klägerin haben müsse.

(3) Allerdings wäre der Rechtsstreit für die Beklagte schon dann zu gewinnen gewesen, wenn sie nicht nur das Vorliegen der Voraussetzungen „selbständiger“ Leistungen der Klägerin nachvollziehbar – wie allerdings geschehen – widerlegt, sondern das Fehlen der Voraussetzungen für die Annahme dieses Merkmals auch bewiesen hätte.

Insofern fällt allerdings bereits auf, dass für den Fall einer die Klägerin treffenden Darlegungs- und Beweislast es an dieser gewesen wäre, einen sog. wertenden Vergleich mit den nicht herausgehobenen Tätigkeiten (den sog. „Normaltätigkeiten“) anzustellen und dies durch entsprechenden Tatsachenvortrag zu unterlegen (aus jüngerer Zeit etwa BAG vom 21.03.2012 – 4 AZR 292/10 – Juris). Bei einer der Sache nach mangels festzustellender Tätigkeitsänderung hier allein noch zu beurteilenden korrigierenden Rückgruppierung drängt es sich auf, dass sich Darlegungs- und Beweislast auch insoweit umkehren müsste. Und eine vergleichende Betrachtung hat die Beklagte hier jedenfalls nicht angestellt.

Diese Frage muss jedoch nicht näher vertieft werden, weil das Merkmal der Selbständigkeit nicht entkräftet ist.

Gegen die Annahme des Merkmals streitet der Inhalt des Protokolls über die Dienstberatung nicht deshalb, weil der Zeuge [REDACTED] mit der Klägerin ein Stelleninterview geführt und die Stellenbeschreibung dann geändert habe. Zwar war die Frage nach „Ermessen“ nach der Aussage des Zeugen seiner Erinnerung nach Gegenstand des Interviews. Allerdings lässt sich der Zeuge bereits objektiv nicht dahingehend hören, Feststellungen zum Grad bzw. Maß des klägerischen Ermessens bzw. ihres Ausübens von Ermessen getroffen zu haben.

Nach der Aussage des – auch von der Beklagten und dem Streitverkündeten benannten – Zeugen [REDACTED] sind jedenfalls nicht die gegenteiligen Voraussetzungen von Ermessen oder Ermessenshandeln nachgewiesen. Seine Aussage deutet vielmehr dahin, dass die Klägerin eben gerade in der auf Bescheiderlass gerichteten Arbeit und der Bescheiderstellung selbst eigenverantwortlich und ohne Rücksprache mit dem Vorgesetzten handeln konnte und gehandelt hat.

(4) Einer näheren Würdigung der Aussage des Zeugen [REDACTED] wie auch des Zeugen [REDACTED] bedurfte es mit Blick auf den objektiven Kern der Aussagen i. V. m. der Verteilung der Beweislast nicht. Wäre etwa dem Zeugen [REDACTED] aufgrund seines einer gegen die Beklagte gerichteten Straftat wegen belasteten Verhältnisses nicht zu glauben, wäre die Annahme der Voraussetzungen des Merkmals der Selbständigkeit bei dann wegfallender, da wertloser Aussage ebenfalls nicht widerlegt.

B.

Die Beklagte hat aufgrund der Regelung in § 91 Abs. 1 ZPO die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, weil sie unterlegen ist.

Die Kosten der Streitverkündung sind keine solchen des Rechtsstreits (Prozesskosten i. S. d. § 308 Abs. 2 ZPO) und treffen daher die streitverkündende Klägerin.

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel gegeben. Die Revision ist nicht zuzulassen, weil es an Gründen hierfür fehlt.

gez. [REDACTED]
Vizepräsident
des Landesarbeitsgerichts

gez. [REDACTED]
ehrenamtlicher
Richter

gez. [REDACTED]
ehrenamtlicher
Richter

Abschrift



Arbeitsgericht Bautzen
Außenkammern Görlitz
Postplatz 18, 02826 Görlitz

Aktenzeichen: 6 Ca 6003/11

Verkündet am 1. Dezember 2011

Urkundsbeamtin

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbev.: Rechtsanwälte
Bergert & Bergert
Elisabethstraße 33, 02826 Görlitz

g e g e n

Stadt G [REDACTED]
v.d.d. Oberbürgermeister [REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbev.:

Landkreis G [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Streitverkündeter -

Prozessbev.:

hat das Arbeitsgericht Bautzen, Außenkammern Görlitz, 6. Kammer, durch die Richterinnen am Arbeitsgericht [REDACTED] als Vorsitzende sowie die ehrenamtlichen Richter [REDACTED] und [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Dezember 2011

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits und die durch die Streitverkündung entstandenen Kosten zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 7.697,81 € festgesetzt.

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die richtige Eingruppierung der Klägerin.

Die Klägerin ist ausgebildete Betriebswirtin. Sie war vom 01. September 1992 bis 31. Dezember 2008 bei der Beklagten zuletzt als Sachbearbeiterin Sozialhilfe beschäftigt. Dabei war sie dem Sachgebietsleiter für Sozialhilfe unterstellt. Dem Arbeitsverhältnis lag zuletzt der Arbeitsvertrag vom 31. August 1992 in der Fassung des Änderungsvertrages vom 23. März 2007 zugrunde. Der Änderungsvertrag lautet wie folgt:

„In Abänderung des Arbeitsvertrages vom: 31. August 1992 wird folgender Änderungsvertrag geschlossen:

die Vergütungsgruppe V b, nach TVöD, Entgeltgruppe 9 wird durch Vergütungsgruppe V c, nach TVöD Entgeltgruppe 8 ersetzt.

Dieser Änderungsvertrag tritt am 01. Oktober 2007 mit Wirkung vom 01. Oktober 2007 in Kraft. Sollte bis zum 30. September 2007 durch Veränderung der Stellenbeschreibung eine andere Eingruppierung festgestellt werden, ist dieser Vertrag nichtig.

...“

Eine Änderung der Stellenbeschreibung erfolgte bis 30. September 2007 nicht.

Am 01. Januar 2009 ging das Arbeitsverhältnis der Klägerin wegen der Kreisgebietsreform von der Beklagten auf den Landkreis G über. Die Beklagte, der Kreis und die Stadt G haben am 03. April 2008 eine Auseinandersetzungsvereinbarung geschlossen, die auszugsweise wie folgt lautet:

„ § 3

Personalübergang

- (1) Von der Stadt gehen auf den Landkreis G die Arbeitsverhältnisse von 180 Angestellten und die Dienstverhältnisse von zwei Beamten zum Zeitpunkt des Funktionsübergangs über mit insgesamt 173,20 VZÄ. Der Landkreis tritt zu diesem Zeitpunkt in die übergehenden Arbeitsverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten anstelle der Stadt ein. Von den übergehenden Arbeitsverhältnissen befinden sich 21,45 VZÄ in der Passivphase der Altersteilzeit.

§ 22

Abgrenzung

- (1) Die Übergabe der laufenden Verwaltungsvorgänge einschließlich der Widerspruchsverfahren und anhängiger Gerichtsverfahren in den nach § 1 übergehenden Kreisaufgaben erfolgt von der Stadt an den Landkreis G bis spätestens 30. Januar 2009. Die Stadt sichert zu, sämtliche Eingänge danach jeweils sofort an den Landkreis weiterzuleiten. Die vorstehenden Sätze gelten nicht für solche Gerichtsverfahren, in denen die Stadt G auch in Ansehung des Funktionsüberganges Partei bleibt.

Die Klägerin meint, dass sie über den 30. September 2007 hinaus einen Anspruch auf Vergütung gemäß Entgeltgruppe 9 der Anlage 3 des TVÜ-VKA habe. Sie hat ihre Ansprüche mit Schreiben vom 30. Oktober 2007, zugegangen am gleichen Tag, gegenüber der Beklagten geltend gemacht. Die Beklagte hat die höhere Eingruppierung und die Zahlung der entsprechenden Vergütung abgelehnt. Mit der bei Gericht am 17. August 2010 eingegangenen Klage macht die Klägerin ihre Ansprüche nunmehr gerichtlich geltend.

Die Klägerin behauptet, die Stellenbeschreibung vom 03. Mai 2005 habe auch mit den geänderten Zeitanteilen ab dem 01. Januar 2007 keine Anwendung mehr gefunden. Seit diesem Zeitpunkt seien die Aufgaben 1, 3 und 4 dieser Stellenbeschreibung von der neu eingestellten Frau übernommen worden. Die Klägerin habe seitdem ausschließlich Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII bearbeitet und gegebenenfalls Kollegen vertreten. Dies ergebe sich auch aus den Stellenbeschreibungen aus dem Jahr 2007, die sie auf Veranlassung ihres Vorgesetzten erstellt habe. Im Einzelnen habe sie folgende Tätigkeiten ausgeübt:

- Beratung zur Bewilligung von Leistungen nach dem SGB XII zu 1,8 %
- allgemeine Bearbeitung und Bescheidung der Anträge zu 54,5 %
- Bearbeitung von Folgeanträgen und Bescheidung zu 16 %
- HLU Bestattungen zu 9,3 %.

Bei diesen Aufgaben handele es sich um einen einheitlichen Arbeitsvorgang, der insgesamt 81,6 % der Arbeitszeit der Klägerin ausmache und nicht in Einzeltätigkeiten zerlegt werden könne. Im Rahmen der Tätigkeit, Beratung und Betreuung von Hilfesuchenden müsse die Klägerin mögliche Ansprüche der Hilfesuchenden prüfen und falls sie zuständig sei, bewilligen, sonst müsse sie die Hilfesuchenden an den zuständigen Kollegen verweisen. Die Bearbeitung und Bescheidung von Anträgen und Folgeanträgen stelle ebenfalls einen Arbeitsvorgang dar. Eine Unterscheidung in Erst- und Folgeanträge sei nicht vorzunehmen. Leistungen auf Gewährung von Sozialhilfe würden immer für einen Monat bewilligt und, wenn keine Änderungen eintreten, stillschweigend um jeweils einen Monat verlängert. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung würden in der Regel für ein Jahr gewährt. Dann werde ein neuer Antrag gestellt. Dies führe dazu, dass die Klägerin die Bedürftigkeit neu überprüfen müsse. Gerade wegen der langen Bewilligungsdauer seien geänderte Einkommensverhältnisse die Regel. Kern der Sachbearbeitung sei bei Erst- und Folgeanträgen die Prüfung der Einkommensverhältnisse, des Vermögens und der persönlichen und familiären Verhältnisse des Antragstellers. Der Prüfungs- und Ermittlungsaufwand unterscheide sich dabei nicht. Im Einzelnen müssten folgende Bearbeitungsschritte durchlaufen werden:

- Entgegennahme und Prüfung auf Vollständigkeit (ggf. Ergänzung veranlassen)
- Gespräch führen, wenn erforderlich
- vorrangige Ansprüche klären
- sachlich/örtliche Zuständigkeit prüfen
- Einkommens- und Vermögensverhältnisse prüfen
- Kosten der Unterkunft ermitteln
- Sozialleistungen berechnen
- Bescheid fertigen.

Auch bei den Hilfeleistungen zur Bestattung handele es sich um einen Arbeitsschritt der Bewilligung von Grundsicherungsleistungen. Die Antragsbearbeitung sei auf die Gewährung oder Ablehnung von Sozialhilfe nach dem SGB XII gerichtet.

Sie benötige für alle Arbeitsvorgänge gründliche und vielseitige Kenntnisse. So gebe es eine Vielzahl von Mischfällen, in denen ein Angehöriger Leistungen nach dem SGB II, der Andere nach dem SGB XII erhalte. In diesen Fällen habe die Klägerin Kenntnisse des 2. und 3. Kapitels des 2. Abschnitts zu den Einzelheiten des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes, aber auch zum Kapitel 4 und zum Kapitel 6 der Datenübermittlung und Datenschutz benötigt. Gerade in diesem Bereich hätten sich viele Probleme ergeben, da viele Bürger von der ARGE zum Amt der Klägerin geschickt worden seien. Die Tätigkeit der Klägerin erfordere auch gründliche und umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen und sei zu 1/3 verantwortungsvoll. Die Klägerin sei in die Vergütungsgruppe V b eingruppiert. Eine Prüfung der Vergütungsgruppe V c sei entbehrlich, da die Vergütungsgruppe V b, Fallgruppe 1 a und V c, Fallgruppe 1 a nicht aufeinander aufbauten. Von der Klägerin seien selbstständige Leistungen verlangt worden. Sie habe eigenständig die Bescheide erstellt und dabei Ermessensnormen, wie zum Beispiel §§ 9, 17 Abs. 2, 22, 23, 27 Abs. 3, 29, 34, 37, 38, 73, 74 und 91 SGB XII angewendet. Das SGB XII erhalte zudem eine Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen, die die Klägerin habe ausfüllen müssen. Begriffe, wie zum Beispiel Angemessenheit, Erforderlichkeit, unverhältnismäßige Mehrkosten etc. Dies setze jeweils eine umfassende Einzelfallprüfung voraus. Hinzu komme der im Sozialrecht herrschende Ermittlungsgrundsatz. Gerade im Sozialhilferecht habe der Sozialhilfeträger bereits nach dem Bekanntwerden von Bedürftigkeit nach § 20 SGB X von Amts wegen den Sachverhalt zu ermitteln, um betroffenen Bürgern einen niederschweligen Zugang zur Sozialhilfeleistungen zu verschaffen. Darüber hinaus habe sie die Zuarbeit zu Widerspruchsbescheiden erledigt und laufend die für die Bewilligung von Hilfen und Kostenerstattungen entscheidungsrelevanten Tatsachen überwacht. Die Klägerin habe dazu das gesamte Sozialhilferecht beherrschen müssen. Neben der Kenntnis der Vorschriften des SGB X habe sie mit Gesetzeskommentaren und Internetsuchdiensten sowie Entscheidungssammlungen gearbeitet. Daneben habe sie folgende Vorschriften kennen müssen: die DVO zu § 82 SGB XII, die DVO zu § 90 Absatz 2 Nr. 9 SGB XII, die VO zur Durchführung der Hilfe in besonderen Lebenslagen, das AGSGB XII, die Regel-satzverordnung, die §§ 77 bis 98 SGG, das 4. Buch BGB, die §§ 186 – 193 BGB,

Dienstanweisungen, Verwaltungsrichtlinien zu §§ 29 und 31 SGB XII, § 10, 6 BestG. Nur mit Hilfe dieser Kenntnisse habe sie die Hilfesuchenden sachgerecht beraten können. Selbst in Fällen, in denen sie die Hilfesuchenden an andere zuständige Sozialhilfeträger zu verweisen gehabt habe, habe sie die gesamte Materie des Sozialhilferechts beachten müssen. Aus der Breite des Fachwissens sei auf eine entsprechende Vertiefung zu schließen. Die Internetrecherche sei auch erforderlich gewesen, weil die Klägerin die aktuelle Rechtsprechung anzuwenden gehabt habe, die gerade im Bereich der Einkommensermittlung ständig im Fluss sei.

Die Klägerin habe sämtliche Problematiken der Erst- und Folgeanträge, das heißt einfache und schwierige Fälle eigenständig entschieden. Dies ergebe sich schon daraus, dass bei der Beklagten nicht nach einfachen und schwierigen Fällen unterschieden worden sei. Die Klägerin sei für ihr zugewiesene Buchstaben zuständig gewesen und habe in diesem Rahmen sämtliche Anträge bearbeitet. Die rechnerische Ermittlung sei zwar durch ein Rechnerprogramm erfolgt und Bescheide konnten über eine Fachanwendung im automatisierten Betrieb erstellt werden. Man habe diese Ergebnisse jedoch nicht kritiklos hinnehmen können, sie hätten auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft werden müssen. Außerdem sei jeder Fall als Einzelfall zu bearbeiten. So könnten zum Beispiel gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 SGB X Bedarfe abweichend von den Regelsätzen festgelegt werden. Dies könne nur manuell und nicht mit der Fachanwendung erledigt werden. Die Klägerin habe seit ungefähr August 2007 eine Anordnungsbefugnis zum Kontenverkehr.

Im Übrigen habe sie zu 1,7 % Widersprüche bearbeitet, zu 12,3 % allgemeine Verwaltungsarbeiten (wie Archivierung, Personalamt, Dienstberatungen, Rechnungsprüfung, Lehrlingsbetreuung) und zu 4,4 % Vertretungstätigkeiten durchgeführt.

Die Klägerin meint, die Ausweisung der Vergütungsgruppe in der Änderungsvereinbarung habe rein deklaratorischen Charakter. Einen Streit über die Eingruppierung habe es vor der Unterschriftsleistung der Klägerin nicht gegeben. Sie habe unterschrieben, weil sie lediglich die Wahl zwischen der Unterschriftsleistung und einer Kündigung gehabt habe. Die Vergütungsgruppe sei in der Änderungsvereinbarung zu niedrig angegeben.

Mit dem Schriftsatz vom 01. Januar 2009 hat die Klägerin dem Landkreis G... den Streit verkündet. Dieser ist dem Rechtsstreit mit dem Schriftsatz vom 24. Juni 2011 beigetreten.

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin vom 01. Oktober 2007 bis zum 31. Dezember 2008 Vergütung gemäß der Entgeltgruppe 9 des TVöD zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus dem jeweils rückständigen monatlichen Bruttodifferenzbeträgen zwischen den Entgeltgruppen 8 und 9 TVöD ab dem auf dem jeweiligen Fälligkeitstags folgenden Tag zu zahlen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verurteilen, an sie einen Betrag von 7.697,81 € brutto nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB aus 492,37 € seit dem 01. November 2007, aus weiteren 492,37 € seit dem 01. Dezember 2007, aus weiteren 492,37 € seit dem 01. Januar 2008, aus weiteren 504,93 € seit dem 01. Februar 2008, aus weiteren 504,93 € seit dem 01. März 2008, aus weiteren 504,93 € seit dem 01. April 2008, aus weiteren 363,05 € seit dem 01. Mai 2008, aus weiteren 526,41 € seit dem 01. Juni 2008, aus weiteren 526,41 € seit dem 01. Juli 2008, aus weiteren 548,34 € seit dem 01. August 2008, aus weiteren 548,34 € seit dem 01. September 2008, aus weiteren 548,34 € seit dem 01. Oktober 2008, aus weiteren 548,34 € seit dem 01. November 2008, aus weiteren 548,34 € seit dem 01. Dezember 2008, aus weiteren 548,34 € seit dem 01. Januar 2009 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Streitverkündete beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, die Klage sei nicht zulässig. Die Klägerin begehre eine Vergütung für einen abgeschlossenen Zeitraum, der sich beziffern lasse. Sie meint des Weiteren, die Klägerin sei nicht passiv legitimiert. Gemäß der Auseinandersetzungsvereinbarung vom 03. April 2008 zwischen dem [REDACTED] Kreis, dem Landkreis [REDACTED] sowie der ehemaligen kreisfreien Stadt G. [REDACTED] bei der

Landkreis G... mit allen Rechten und Pflichten in die Arbeitsverhältnisse eingetreten.

In § 22 sei die Zuständigkeit für Gerichtsverfahren geregelt. Darüber hinaus habe die Klägerin mit dem Änderungsvertrag vom 23. März 2007 rechtswirksam vereinbart, dass ihre Tätigkeit gemäß Entgeltgruppe 8 TVöD-VKA vergütet werde. Damit hätten die Parteien eine verbindliche Vereinbarung über die Entlohnung der Klägerin getroffen und die Bewertung der Tätigkeit der Klägerin einem Streit entzogen. Die Stellenbewertung und Tätigkeit der Klägerin hätten sich nach Abschluss des Änderungsvertrages nicht geändert. Die Klägerin habe ihre Tätigkeiten seit geraumer Zeit ausgeübt und in Kenntnis der Tätigkeiten und Anforderungen die Vereinbarung unterzeichnet und eine Vergütung gemäß V c BAT-O vereinbart. Der Änderungsvertrag habe nur bei einer Änderung der Stellenbeschreibung entfallen sollen. Dies sei nicht geschehen.

Zuletzt habe die Klägerin keine Tätigkeiten ausgeübt, die eine Eingruppierung in die Vergütungsgruppe V b BAT-O rechtfertigten. Die Tätigkeiten, die die Klägerin ausgeübt habe, hätten weder gründliche, umfassende Kenntnisse erfordert noch seien sie zu einem maßgeblichen Teil selbstständig im Sinn dieser Tarifnorm noch seien sie besonders verantwortungsvoll. Die Klägerin sei bei der Beklagten nicht mit dem Bereich Hilfe zum Lebensunterhalt befasst gewesen. Sie sei nicht zu 70 %, sondern lediglich zu unter 50 % mit Tätigkeiten im Bereich Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung befasst gewesen. Sie habe keine allgemeine Entscheidungsbezugnis für Leistungen nach dem SGB XII und auch keine entsprechende Unterschriftsbefugnis gehabt. Sie habe keine rechtlich oder tatsächlich schwierigen Fälle bearbeitet. Gründliche, umfassende Kenntnisse seien nicht erforderlich gewesen. Ein Sachbearbeiter müsse weder das gesamte Sozialhilferecht beherrschen noch mit Gesetzeskommentaren, Internetsuchdiensten oder Entscheidungssammlungen arbeiten. Er müsse lediglich einen begrenzten Ausschnitt aus dem Sozialhilferecht beherrschen, nämlich Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, in dem er auch Bescheide erlässt. Im Übrigen seien allgemeine Kenntnisse ausreichend. Die Klägerin habe eine Stelle als Sachbearbeiterin Sicherungsamt und Grundsicherung mit folgenden Tätigkeiten inne gehabt:

Lfd. Nr.	Arbeitsvorgänge	Zeitanteil (%)
1	<p>Wahrnehmung bzw. Sicherung von Aufgaben auf der Grundlage des SGB I, IV, V, VI, X, XI sowie der RVO</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auskunftserteilung in allen Angelegenheiten der SV - Zusammenarbeit mit dem Rententräger und den Krankenkassen - Antragsentgegennahme auf Leistung aus der SV - Sachverhaltsaufklärung auf Verlangen des Versicherungsträgers gem. § 93 Abs. 2 Satz 2 SGB IV und §§ 20-23 SGB X - Anforderung von Entgeltbescheinigungen bei ehemaligen Arbeitgebern - Widersprüche entgegen nehmen, formulieren und weiterleiten - kostenlose Beglaubigung von Kopien im Rahmen der SV - Aufnahme von Zeugenerklärungen und eidesstattliche Versicherungen 	55, geä. 20
2	<p>Aufgaben im Rahmen der Amtshilfepflicht (§ 3 ff. SGB X)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Wiederherstellung von Versicherungsunterlagen 	20
3	<p>SGB XII Bearbeitung von Grundsicherung</p> <p>Bearbeitung von Grundsicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berechnung der Grundsicherung - Beratung - Ersuchen an den Rentenversicherungsträger - Bescheinigung von Grundsicherung 	20, geä. 55
4	<p>Aufgaben auf dem Gebiet der Leistungsfeststellung im Bereich der Gesetzlichen Unfallversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung über das Unfallgeschehen - Vernehmung der Verletzten und der Zeugen 	5

Auf Grund einer Stellenüberprüfung im Herbst 2006 habe sich ergeben, dass die Tätigkeiten der Klägerin im Bereich Grundsicherung zu und im Bereich der laufenden Nummer 1 der Stellenbeschreibung abgenommen hätten. Die Tätigkeiten der Klägerin im Bereich der Nummer 1 hätten überwiegend darin bestanden, Bürgern gegenüber den Trägern der Rentenversicherung bei einer Kontenklärung zu helfen und Fragen zu Wartezeiten für gesetzliche Renten zu beantworten. Die Beklagte habe den Zeitanteil für die Tätigkeiten im Bereich der Grundsicherung auf über 50 % geschätzt. Tatsächlich habe er jedoch darunter gelegen. Die Tätigkeiten der Klägerin hätten sich für die Tätigkeit Wahrnehmung und Sicherung von Aufgaben nach dem

SGB in reinem Verwaltungshandeln erschöpft, das heißt in der Erteilung von Auskünften sowie in der Hilfestellung bei der Kontenklärung. Gründliche, umfassende Kenntnisse seien dafür nicht erforderlich gewesen. Selbstständige Leistungen habe die Klägerin in diesem Aufgabenbereich nicht erbracht. Im Rahmen der Amtshilfe, Nummer 2 der Stellenbeschreibung, habe die Tätigkeit der Klägerin lediglich in der bloßen Beschaffung von Unterlagen und Daten für Rentenantragsteller, die diese für frühere Beschäftigungsverhältnisse benötigten, bestanden. Auch in diesem Bereich habe die Tätigkeit der Klägerin in reinem Verwaltungshandeln bestanden, ohne Entscheidungen zu treffen. Im Bereich der Grundsicherung nach dem SGB XII habe sich die Tätigkeit der Klägerin auf die Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung beschränkt. Die Tätigkeit habe aus mehreren Arbeitsvorgängen, nämlich Erteilung von Auskünften, Entgegennahme und Bescheidung von Neuansuchen, Entgegennahme und Bescheidung von Folgeansuchen, Ersuchen an Rentenversicherungsträger und Zuarbeit zu Widerspruchsverfahren, bestanden. Dafür habe die Klägerin nur einen engen Ausschnitt des Sozialrechtes beherrschen müssen, nämlich das 4. Kapitel des SGB XII. In diesem engen Rahmen habe die Klägerin auch nur einfach gelagerte Normalfälle bearbeitet. Die Bearbeitung der tatsächlich und/oder rechtlich schwierigen Fälle sei dem Sachgebietsleiter vorbehalten gewesen. Deshalb seien auch insoweit keine gründlichen und umfassenden Kenntnisse erforderlich gewesen. Entscheidungsbefugnisse habe die Klägerin nur für die von ihr zu bearbeitenden Vorgänge nach dem 4. Kapitel des SGB XII gehabt. Nur in diesem Bereich habe sie selbstständig Bescheide erarbeitet. Die Bearbeitung habe sich auf die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und die Entscheidung über Bewilligung oder Versagung der Leistung beschränkt. Ein etwaiges Ermessen sei durch zahlreiche Verordnungen und Verwaltungsrichtlinien beschränkt. Die Berechnung der Höhe der Leistungen sei durch ein Softwareprogramm erfolgt. Unter dem Punkt Unfallversicherung der Stellenbeschreibung habe die Klägerin auf Antrag der gesetzlichen Unfallversicherung Ermittlungen zum Unfallgeschehen durchgeführt und gegebenenfalls auch Zeugen vernommen. Auch dafür seien keine gründlichen, umfassenden Kenntnisse und selbstständigen Leistungen erforderlich gewesen. Gründliche Kenntnisse aus dem SGB II habe die Klägerin nicht benötigt. Das SGB II regle die Grundsicherung für Arbeitssuchende. Damit sei die Klägerin nicht befasst gewesen, so dass einfache informatorische Kenntnisse ausreichend gewesen seien. Fundierte Kenntnisse habe sie lediglich hinsichtlich des 2. Kapitels des SGB II benötigt, da die dort geregelten Leistungsvoraussetzungen einen Ausschlussgrund für Leistungen nach dem SGB XII

bilden. Kenntnisse aus dem SGB V und SGB VI seien nicht erforderlich gewesen. Frau [REDACTED] habe nicht die Tätigkeit der Klägerin, sondern die der bei der Beklagten ausgeschiedenen Mitarbeiterin Frau [REDACTED] übernommen. Die Beklagte habe auch weder unter dem 20. August 2007 noch unter dem 09. April 2007 eine neue Stellenbeschreibung für die Stelle der Klägerin vorgenommen oder veranlasst oder auch nur Kenntnis von einer solchen Stellenbeschreibung erhalten.

Die Beklagte bestreitet die Richtigkeit der Angaben der Klägerin zu den von ihr in der Zeit vom 12. März 2008 bis 30. Juni 2008 durchgeführten Tätigkeiten.

Die Klägerin habe keine Anordnungsbefugnis besessen. Sie habe lediglich eine Feststellungsbefugnis (sachlich und rechnerisch richtig) gehabt. Die Anordnungsbefugnis bei der Beklagten habe generell bei der Kämmerei gelegen. Dies sei lediglich bei Personenkonten anders. Solche hätten jedoch im Bereich der Sozialverwaltung nicht existiert.

Selbst wenn man unterstelle, dass die Klägerin zu 80 % Leistungen im Bereich der Sozialhilfe erbracht habe, könne sie keine Vergütung gemäß Entgeltgruppe 9 TVÖD/VKA verlangen. Ihre Tätigkeit könne man nicht zu einem einheitlichen Arbeitsvorgang zusammenfassen. Hier müsse wegen der intensiven und umfassenden Ermittlungstätigkeit bei Erstanträgen gegenüber Folgeanträgen bereits eine Unterscheidung in Erst- und Folgeanträge vorgenommen werden. Auch die Tätigkeiten Aufklärung, Beratung und Auskunft sowie die Bearbeitung von Anträgen bildeten keinen einheitlichen Arbeitsvorgang. Aufklärung, Beratung und Auskunft seien nicht Bestandteil der Entgegennahme und Prüfung von Anträgen. Die Zuarbeit zu Widerspruchsbescheiden stelle ebenfalls einen eigenen Arbeitsvorgang dar. Diesbezüglich habe die Tätigkeit der Klägerin nur unterstützenden Charakter gehabt und sei nicht auf den Erlass eines Bescheides gerichtet gewesen. Die Tätigkeit der Klägerin habe im Wesentlichen darin bestanden, die aufgenommenen Daten in eine vorbereitete Maske einzutragen und zu übernehmen. Die weitere Bearbeitung sei dann automatisch durch das Programm erfolgt, insbesondere die Berechnung des Anspruches. Die Tätigkeit sei durch zahlreiche Routinen geprägt. Ein erheblicher Teil Ihrer Tätigkeit bestehe darin, die Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen zu prüfen, fehlende Unterlagen anzumahnen sowie Telefonate deswegen zu führen und Schreiben wegen fehlender Unterlagen anzufertigen. Auch die Bewilligung der Folgeanträge habe nach den Angaben der Klägerin nur 15 bis 30 Minuten beansprucht. Schwere

tatsächliche und rechtliche Fälle dürften bei diesem Zeitaufwand nicht vorgelegen haben. Zudem sei eine vollständig neue Prüfung bei Folgeaufträgen nicht erforderlich.

Der Streitverkündete hat sich den Vortrag der Beklagten zu der Tätigkeit der Klägerin zu Eigen gemacht. Er behauptet ergänzend, inhaltlich habe sich die Tätigkeit der Klägerin auf die Prüfung immer gleicher Anspruchsvoraussetzungen beschränkt und sei immer gleich in eine Entscheidung über den Leistungsausschluss oder die Leistungsbewilligung gemündet. Selbst die Erstellung der Bescheide habe das Computerprogramm übernommen, so dass die Klägerin nur stereotyp die Eingaben in das IT-System getätigt habe. Diese Kerntätigkeit der Dateneingabe nach Unterlagenprüfung könne nicht als Anwendung vertiefter Kenntnisse gewertet werden. Sobald ein Fall nicht in das IT-Schema gepasst habe oder die Entscheidung über die Sach- und Rechtslage schwieriger geworden sei, habe die Klägerin den Sachgebietsleiter zu Rate ziehen müssen, der gegebenenfalls die Entscheidung getroffen habe. Auch die Tätigkeit der Klägerin in Bezug auf die Folgeanträge habe sich auf eine Abfrage von Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen beschränkt. Eine neue rechtliche Bewertung sei in der Regel nicht erforderlich gewesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Unterlagen, insbesondere den Arbeitsvertrag vom 31. August 1992 (Blatt 12 bis 14 der Akte), den Änderungsvertrag vom 23. März 2007 (Blatt 51 der Akte), die Stellenbeschreibung vom 03. Mai 2005 (Blatt 50 der Akte) und die Aufstellung der Tätigkeiten der Klägerin in der Zeit vom 12. März 2008 bis 30. Juni 2008 (Blatt 97 – 145 der Akte), Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig. Sie ist jedoch unbegründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Vergütung gemäß Entgeltgruppe 9 der Anlage 3 des TVÜ-VKA.

I.

Die Feststellungsklage ist zulässig. Es handelt sich um eine im öffentlichen Dienst allgemein übliche Eingruppierungsfeststellungsklage gegen die nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes keine Bedenken bestehen (vgl. BAG,

Urteil vom 12. Juni 1996 – 4 AZR 1025/94 – in AP Nr. 212 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG, Urteil vom 29. Januar 1986 – 4 AZR 465/84 – in AP Nr. 115 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG, Urteil vom 03. September 1986 – 4 AZR 235/85 – in AP Nr. 124 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG, Urteil vom 23. Februar 2011 – 4 AZR 336/09 – zitiert nach juris). Die Feststellungsklage wird auch nicht dadurch unzulässig, dass es sich um grundsätzlich bezifferbare Ansprüche aus der Vergangenheit handelt (vgl. BAG, Urteil vom 26. Juli 1995 – 4 AZR 280/94 – in AP Nr. 203 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG, Urteil vom 02. Dezember 1992 – 4 AZR 196/92 – in AP Nr. 30 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer; BAG, Urteil vom 06. März 1974 – 4 AZR 293/73 – in AP Nr. 2 zu §§ 21 MTB II). Mit der begehrten Feststellung wird für die Vergangenheit der Status der Klägerin bestimmt, der über die für den streitbefangenen Zeitraum zu zahlende Vergütung hinaus auch für die Zukunft Bedeutung haben kann.

Der Feststellungsantrag ist auch insoweit zulässig, als er Zinsforderungen zum Gegenstand hat.

II.

Die Klage ist jedoch unbegründet. Es ist der Klägerin nicht gelungen das Vorliegen der Voraussetzungen für die von ihr begehrte Entgeltgruppe vorzulegen. Nach dem bisherigen Vortrag hat sie keinen Anspruch gegen die Beklagte auf eine Vergütung gemäß Entgeltgruppe 9 der Anlage 3 des TVÜ-VKA.

1. Der Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte scheidet entgegen der Auffassung der Beklagten nicht schon daran, dass diese nicht passiv legitimiert sei. Das Arbeitsverhältnis der Klägerin ist zwar am 01. Januar 2009 unstreitig von der Beklagten auf den Landkreis [REDACTED] übergegangen und dieser ist auf Grund der Auseinandersetzungsvereinbarung vom 03. April 2008 in die übergegangenen Arbeitsverhältnisse mit allen Rechten eingetreten. Diese Auseinandersetzungsvereinbarung betrifft jedoch lediglich das Innenverhältnis zwischen der Beklagten und dem Landkreis [REDACTED]. Auswirkungen auf Ansprüche der Klägerin gegen die Beklagte aus der Zeit vor dem Übergang des Arbeitsverhältnisses hat diese Vereinbarung nicht. Dem Wortlaut lässt sich überdies lediglich entnehmen, dass der Landkreis Görlitz ab dem Zeitpunkt des Übergangs in die Arbeitsverhältnisse eintritt. Eine Vereinbarung über die Übernahme von Forderungen der Arbeitnehmer gegen die Beklagte aus der Zeit vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse durch den Landkreis Görlitz mit der Folge, dass die Beklagte als Schuldnerin der Forde-

zung nicht mehr in Betracht kommt, lässt sich dem Wortlaut der Vereinbarung nicht entnehmen. Ein derartiger Austausch der Schuldner bedürfte gemäß § 415 BGB zudem einer Genehmigung der Arbeitnehmer. Eine solche ist nicht vorge-
tragen.

Die Beklagte kann sich wegen der vermeintlich fehlenden Passivlegitimation auch nicht auf § 22 der Auseinandersetzungsvereinbarung stützen. Danach werden laufende Verwaltungsvorgänge und anhängige Gerichtsverfahren bis 30. Januar 2009 dem Landkreis übergeben. Dies gilt jedoch gemäß § 22 Satz 1 der Auseinandersetzungsvereinbarung nicht für solche Verfahren, in denen die Stadt Görlitz, wie im vorliegenden Fall, Partei bleibt. Überdies ist der Rechtsstreit erst am 17. August 2010 anhängig gemacht worden, so dass er gar nicht bis 30. Januar 2009 übergeben werden konnte.

2. Die Klägerin ist auch nicht wegen der Änderungsvereinbarung vom 22. März 2007 gehindert, die Richtigkeit ihrer Eingruppierung gerichtlich überprüfen zu lassen. Der Beklagten ist zwar zuzugestehen, dass die Parteien mit dieser Änderungsvereinbarung eine Herabgruppierung der Klägerin von der Entgeltgruppe 9 TVÖD/VKA in die Entgeltgruppe 8 TVÖD/VKA vereinbart haben. Diese Benennung der Entgeltgruppe in dem Änderungsvertrag hat jedoch entgegen der Auffassung der Beklagten keinen konstitutiven Charakter. Die Nennung der Vergütungsgruppe im Arbeitsvertrag mit einem öffentlichen Arbeitgeber ist im Regelfall als Wissenserklärung und nicht als Willenserklärung anzusehen. Die Angabe bezeichnet lediglich diejenige Vergütungsgruppe, die nach der Auffassung der Arbeitgeberin nach den vereinbarten tariflichen Eingruppierungsregelungen zutreffend ist. Diese Angabe hindert ebenso wenig eine spätere Berufung des Arbeitnehmers auf eine höhere Vergütungsgruppe, wie eine des Arbeitgebers auf eine niedrige Vergütungsgruppe und die Durchführung einer korrigierenden Rückgruppierung (BAG, Urteil vom 20. April 2011 – 4 AZR 368/09 – zitiert nach juris; BAG, Urteil vom 15.06.2011 – 4 AZR 737/09 – zitiert nach juris). Der Vertrag vom 31. August 1992 enthält keine von dieser Regel abweichende Vereinbarung. Es handelt sich um einen Formulararbeitsvertrag mit weitgehend vorgegebenen Regelungen. Bereits dies spricht gegen eine Abweichung von der Regel einer nur deklaratorischen Wirkung von der Vergütungsgruppenangabe in den Arbeitsverträgen im öffentlichen Dienst. In § 2 des Arbeitsvertrages wird zudem auf die Regelungen des BAT-O Bezug genommen, so dass bereits deshalb ein Wille des Ver-

tragspartners auszuschließen ist, die Eingruppierungen unabhängig von den tarifvertraglichen Vorgaben zu vereinbaren. Dies gilt auch für den Änderungsvertrag vom 23. März 2007, der lediglich die Angabe der Entgeltgruppe in den Änderungsvertrag ändert. Auch insoweit handelt es sich lediglich um eine Wissenserklärung ohne konstitutive Wirkung, die einem anderweitigen tarifvertraglichen Vergütungsanspruch nicht entgegensteht.

3. Die Klägerin hat gleichwohl keinen Anspruch auf eine Vergütung gemäß Entgeltgruppe 9 der Anlage 3 des TVÜ-VKA.

Das Arbeitsverhältnis der Parteien, unterfällt kraft arbeitsvertraglicher Vereinbarung dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst und dem besonderen Teil der Verwaltung und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in den für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Verfassung sowie den in den Bereich des Arbeitgebers jeweils geltenden sonstigen Regelungen. Danach ist die der Klägerin zustehende Vergütung an Hand der Anlage 1 a zum BAT-O/VKA zu ermitteln, denn nach § 15 Absatz 1 TVöD-VKA erhalten die Beschäftigten ein monatliches Tabellenentgelt in Höhe der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert sind. Bis zum Eintreten neuer Eingruppierungsvorschriften gelten gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-VKA die §§ 22, 23 BAT-O und damit auch die Anlage 1 a weiter.

Nach § 22 Absatz 2 Unterabsatz 1 BAT-O ist ein Angestellter in der Vergütungsgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale die gesamte von ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. Dies ist gemäß § 22 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 BAT-O dann zu bejahen, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllen. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt damit davon ab, ob in der Tätigkeit der Klägerin zeitlich im tariflich geforderten Umfang Arbeitsvorgänge anfallen, die den Anforderungen der Tätigkeitsmerkmale der von ihr für sich in Anspruch genommenen Vergütungsgruppe V b BAT-O/VKA entsprechen. Darlegungs- und beweissbelastet dafür ist die Klägerin. Diese Darlegung, dass ihre Tätigkeit die Anforderung der geforderten Vergütungsgruppe erfüllt, ist ihr nicht gelungen.

Regelmäßig müssen die Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals der in Frage kommenden Entgeltgruppe, hier der Vergütungsgruppe V b, Fallgruppe 1 a BAT-O/VKA, durch mindestens die Hälfte der die gesamte Arbeitszeit des Angestellten ausfüllenden Arbeitsvorgänge erfüllt sein. Dabei ist der Arbeitsvorgang die Bewertungseinheit. Unter einem Arbeitsvorgang versteht man jede Arbeitsleistung einschließlich der Zusammenhangstätigkeiten, die zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führt. Dabei muss die Arbeitseinheit bei Berücksichtigung einer sinnvollen vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbar und rechtlich selbstständig zu bewerten sein (vgl. BAG, Urteil vom 29. Januar 1986 – 4 AZR 565/84 – in AP Nr. 115 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG, Urteil vom 12. Mai 2006 – 4 AZR 371/03 – zitiert nach juris). Dabei ist es zwar rechtlich möglich, dass die gesamte Tätigkeit des Angestellten nur einen Arbeitsvorgang bildet, wenn der Aufgabenkreis nicht weiter aufteilbar oder nur einer einheitlich rechtlichen Bewertung zugänglich ist. Tatsächlich trennbare Tätigkeiten mit unterschiedlicher Wertigkeit können jedoch nicht zu einem Arbeitsvorgang zusammengefasst werden. Die Bestimmung der Arbeitsvorgänge obliegt als Frage der Rechtsanwendung dem Gericht. Seitens des Angestellten ist jedoch seine Tätigkeit so detailliert darzustellen, dass dem Gericht die Bildung von Arbeitsvorgängen möglich ist. Im vorliegenden Fall streiten die Parteien bereits über die einzelnen Arbeitsaufgaben, die die Klägerin bei der Beklagten ausübte und die ihr übertragenen Befugnisse, so dass Arbeitsvorgänge ohne Beweisaufnahme nicht festgestellt werden können. Das Gericht hat aber von einer Beweisaufnahme über diese Fragen abgesehen, da die Klägerin unabhängig von der Frage, welche und wie viele Arbeitsvorgänge hier zu bilden sind, die Voraussetzungen der Vergütungsgruppe V b BAT-O nicht erfüllt.

Bei den von der Klägerin auszuübenden Tätigkeiten handelt es sich um Verwaltungstätigkeiten. Für ihre Eingruppierung sind daher folgende Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 zum BAT-O maßgeblich:

Vergütungsgruppe V b

1. a) Angestellte im Büro, Buchhalterei, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert.

(Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in der Fallgruppe 1 b der Vergütungsgruppe VII und in den Fallgruppen 1 a der Vergütungsgruppe VI b und V c geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und Breite nach).

Bei den hier zu prüfenden Tätigkeitsmerkmalen handelt es sich nicht um eine Aufbaufallgruppe im Sinn der ständigen Rechtsprechung des BAG. Danach liegt eine Aufbaufallgruppe im Tarifsinn nur dann vor, wenn das Tätigkeitsmerkmal ein Herausnehmen aus dem in Bezug genommenen Tätigkeitsmerkmal der niedrigeren Vergütungsgruppe durch eine zusätzliche Anforderung ausdrücklich vorsieht. Dies ist dann nicht der Fall, wenn ein Tätigkeitsmerkmal im Vergleich zu einer anderen lediglich höhere Anforderungen stellt (BAG, Urteil vom 12. April 2004 – 4 AZR 371/03 – zitiert nach juris; BAG, Urteil vom 06. Juni 2007 – 4 AZR 503/06 – zitiert nach juris). Die Vergütungsgruppe V b stellt gegenüber der Vergütungsgruppe V c lediglich höhere Anforderungen, so dass für den Klageantrag der Klägerin ausschließlich das Vorliegen der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe V b zu prüfen ist.

Für die Vergütungsgruppe V b bedarf es gründlicher, umfassender Fachkenntnisse. Nach dem Klammerzusatz zur Vergütungsgruppe V b, Fallgruppe 1 a bedeuten gründliche, umfassende Fachkenntnisse gegenüber denen in der Fallgruppe 1 a der Vergütungsgruppen VII, VI b und V c geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen, eine Steigerung der Tiefe und Breite nach. Das bedeutet, dass der Begriff der „gründlichen Fachkenntnisse“ der 1. Fallgruppe der Vergütungsgruppen VII, VI b und V c, obwohl wortgleich, nicht identisch ist. In der Vergütungsgruppe V c ist das Merkmal „gründlich“ ebenso wie in der Vergütungsgruppe VI b bezogen auf die vorausgesetzten „vielseitigen Fachkenntnisse“. Dabei bedeuten „gründliche Fachkenntnisse“ den erforderlichen Grad der Vertiefung, der in der Vergütungsgruppe VI als „nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften, Tarifbestimmungen u.s.w. ihres Aufgabenkreises“ umschrieben ist. Dies gilt ebenso für die auf der Vergütungsgruppe VII aufbauende Vergütungsgruppe VI b und V c, bei denen das Merkmal „gründlich“ in Verbindung mit dem den Umfang der Fachkenntnisse bezeichnenden Merkmal „vielseitig“ wiederkehrt. In der Vergütungsgruppe V b dagegen sind die Anforderungen an die Gründlichkeit nicht mehr dieselben, wie in den niedrigeren Vergütungsgruppen, denn nunmehr wird in den erläuterndem Klammerzusatz ausdrücklich eine Steigerung nicht nur der Breite (gleich Umfang), sondern auch nach der Tiefe der einzusetzenden Fachkenntnisse gefordert (BAG, Urteil vom 10. Dezember 1997 – 4 AZR 221/96 – zitiert nach juris). Die Begriffe „gründlich“ und „umfassend“ sind also nicht getrennt zu beurteilen. Vielmehr ist das Tätigkeitsmerkmal „gründliche,

umfassende Fachkenntnisse“, den „gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen“ zusammenfassend gegenüber zu stellen und einheitlich zu bewerten. Nur dann, wenn eine entsprechende Steigerung nach Tiefe und Breite, nach Qualität und Quantität gegenüber dem Tätigkeitsmerkmal „gründliche und vielseitige Fachkenntnisse“ festgestellt werden kann, ist das Tätigkeitsmerkmal „gründliche, umfassende Fachkenntnisse“ erfüllt (vgl. BAG, Urteil vom 08. November 1967 – 4 AZR 9/67 – in AP Nr. 12 zu §§ 22, 23 BAT; BAG, Urteil vom 10. Dezember 1997 – 4 AZR 291/96 – in AP Nr. 237 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Umfassende Fachkenntnisse werden für einen Aufgabenkreis jedenfalls dann nicht benötigt, wenn dieser im Verhältnis zu dem Gesamtgebiet der den Gebieten der beschäftigenden Verwaltung nur einen relativ geringen Ausschnitt darstellt (LAG Brandenburg, Urteil vom 30. Juli 1999, – 5 Sa 534/98 – zitiert nach juris).

Die Klägerin behauptet zwar, dass sie für ihre Tätigkeit gründliche, umfassende Kenntnisse benötigt und trägt dazu eine Vielzahl von Gesetzen und Vorschriften vor, die sie beherrschen müsse. Sie meint, dass aus der Breite des Fachwissens auf eine entsprechende Vertiefung zu schließen sei. Dieser Auffassung vermag sich das Gericht für den vorliegenden Fall nicht anzuschließen. Dabei soll der Klägerin nicht abgesprochen werden, dass sie über gründliche und auch vielseitige Fachkenntnisse verfügen muss, um die von ihr vorgetragene Aufgaben, aber auch die von der Beklagten vorgetragene Aufgaben zu erfüllen. Für eine sachgerechte Überprüfung der Ansprüche und Leistungsvoraussetzungen benötigt sie gründliche Fachkenntnisse in den Abschnitten 3 und 4 des SGB XII des § 74 SGB XII sowie der allgemeinen Grundsätze und Verfahrensvorschriften. Dazu wird sie sicherlich Kenntnisse von der Existenz von Unterhaltsansprüchen, Renten- und Krankenversicherungsansprüchen haben müssen. Dabei handelt es sich jedoch nicht um gründliche, umfassende Fachkenntnisse. Welche genauen und vertieften Kenntnisse des Unterhaltsrechts, Kranken- und Rentenversicherungsrechts, des Erb- und Steuerrechts die Klägerin haben muss, ist nicht erkennbar und nicht nachvollziehbar vorgetragen. Zweifel an dem Vorliegen gründlicher, umfassender Fachkenntnisse ergeben sich zum einen schon nach dem Vortrag der Klägerin aus dem eng begrenzten Zuständigkeitsbereich innerhalb des Sozialrechts: für die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung und Hilfe in Bestattungsfällen. Damit benötigte sie gründliche Fachkenntnisse nur in einem engen Teilbereich des Sozialrechtes. Hier ist zu bedenken, dass bereits

für die Vergütungsgruppe VII BAT-OMKA gründliche Fachkenntnisse (= nähere Kenntnisse von Gesetzen (Mehrzahl!), Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen des Aufgabengebietes) gefordert werden. Zum anderen lässt sich auch aus der von der Klägerin vorgelegten Aufstellung für die Zeit vom 12. März 2008 bis 30. Juni 2008 nicht entnehmen, dass sie außerhalb des 3. und 4. Abschnittes des SGB XII und des § 74 SGB XII weitere Rechtskenntnisse benötigte. Aus der Aufstellung ergibt sich überdies keine vertiefte Auseinandersetzung der Klägerin mit der Rechtsprechung und sonstiger Fachliteratur. Lediglich viermal in 2 ½ Monaten musste die Klägerin das Internet bemühen, überwiegend um eine Frage aus dem Bereich der Hilfe in Bestattungsfällen zu lösen. Aus der Aufstellung der Klägerin lässt sich Zuarbeit zu Widerspruchsfällen ebenfalls nicht entnehmen. Danach hat die Klägerin die Widersprüche nur erhalten und gelesen und auch dies nur in einem sehr geringen Umfang.

Die Klägerin kann sich zur Anspruchsbegründung nicht auf die Entscheidung des LAG Berlin-Brandenburg vom 28. Januar 2009, Aktenzeichen 15 Sa 1627/08 berufen, denn die Klägerin in diesem Verfahren war nicht nur für die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Grundsicherung im Alter und bei Behinderung zuständig, sondern auch noch für Ansprüche nach dem WGG und Ansprüche nach dem OSG. Das LAG Berlin-Brandenburg hat nur wegen dieser weiteren Zuständigkeiten und der damit erforderlichen weiteren Fachkenntnisse das Tätigkeitsmerkmal gründliche, umfassende Fachkenntnisse bejaht.

Auch die Bezugnahme auf das Urteil des BAG vom 10. Juni 1981, 4 AZR 1130/98 hilft der Klägerin nicht weiter, denn im Gegensatz zu den Klägerinnen dieses Verfahrens, muss sie nicht die gesamte Bandbreite des Sozialhilferechts beherrschen, sondern nur die Kapitel 3 und 4 des SGB XII sowie § 74 SGB XII. Eine Beratung der Hilfesuchenden findet auch nach dem Vortrag der Klägerin nur in diesen Bereichen statt. Wenn die Klägerin die Hilfesuchenden auf andere mögliche Ansprüche verweist, so muss sie lediglich Kenntnis von deren Existenz, aber keine gründliche Fachkenntnis von den Anspruchsvoraussetzungen haben, weil sie die Hilfesuchenden an die insoweit zuständigen Sachbearbeiter verweisen kann. Auch aus ihrer Tätigkeitsaufstellung für die Zeit vom 12. März 2008 bis 30. Juni 2008 lässt sich keine Beratung oder Tätigkeit in anderen Bereichen des SGB XII entnehmen. Das Tätigkeitsmerkmal umfassende, gründliche Fachkenntnisse kann

daher, selbst wenn die von der Klägerin vorgetragene Tätigkeiten als richtig unterstellt werden, nicht bejaht werden.

4. Die Klägerin hat aus den unter 3. aufgeführten Gründen auch keinen Anspruch auf die Zahlung von 7.697,81 € gegen die Beklagte.

III.

1. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 46 Absatz 2 ArbGG in Verbindung mit §§ 91 Absatz 1, 101 ZPO. Nach § 91 Absatz 1 ZPO sind der unterliegenden Partei – hier der Klägerin – die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Dies gilt auch für die Kosten der Nebenintervention.
2. Die Entscheidung über den Streitwert beruht auf § 61 Absatz 1 ArbGG in Verbindung mit § 42 Absatz 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen dieses Urteil kann von **der Klägerin** Berufung eingelegt werden.

Wird das Urteil nicht in dem Umfang angefochten, in dem **die Klägerin** unterlegen ist, hängt die Zulässigkeit der Berufung davon ab, dass der Wert des Beschwerdegegenstandes **EUR 600,00** übersteigt.

Die Berufung muss innerhalb **eines Monats nach Zustellung dieses Urteils** schriftlich beim

**Sächsischen Landesarbeitsgericht,
Zwickauer Straße 54, 09112 Chemnitz**

eingelegt werden.

Sie ist gleichzeitig oder innerhalb von **zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils** schriftlich zu begründen.

Berufungsschrift und Berufungsbegründung müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Sie können auch von einem Vertreter einer Gewerkschaft oder von einer Vereinigung von Arbeitgebern oder von einem Zusammenschluss solcher Verbände unterzeichnet werden, wenn dieser kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt ist und der Zusammenschluss, der Verband oder deren Mitglieder Partei sind. Satz 2 des Absatzes gilt entsprechend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Satz 2 des Absatzes genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Mitglieder der in Satz 2 des Absatzes genannten Organisationen können sich durch einen Vertreter eines anderen Verbandes oder Zusammenschlusses mit vergleichbarer Ausrichtung vertreten lassen. Satz 3 des Absatzes gilt entsprechend.

2. Für **die Beklagte** ist gegen dieses Urteil **kein** Rechtsmittel gegeben.

Die Berufungsbegründung und weitere Schriftsätze sollen dem Sächsischen Landesarbeitsgericht in fünffacher Fertigung vorgelegt werden.


Richterin am Arbeitsgericht